OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552831/10/SE**

Datum: **Linz, 13. September 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. Dezember 2023, GZ: BHSEForst-2023-298045/7-Nes, betreffend Abweisung des Rodungsantrages für eine Wildäsungsfläche nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses Kommissionsgebühren in der Höhe von 88,40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2023, GZ: BHSEForst-2023-298045/7-Nes, wurde der Antrag von Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Rodung einer Wildäsungsfläche auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, Marktgemeinde C__, im Ausmaß von 2.400 m^2 abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, die Durchführung eines Lokalaugenscheins und die Beiziehung eines Sachverständigen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Jänner 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei, der das Gutachten vom 17. Mai 2024 erstellte. Dieses wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

I.5. Am 1. Juli 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien und der ASV teilnahmen.

I.6. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das jagdfachliche Gutachten vom 30. Juli 2024 ein, welches ebenfalls den Parteien mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forst- und jagdfachlichen Gutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des 116.499 m^2 großen Waldgrundstückes Nr. aaa, KG B__, Marktgemeinde C__. Er beantragte die Rodung für eine Wildäsungsfläche im Ausmaß von 2.400 m^2 zur Errichtung einer Wildäsungsfläche.

II.2.2. Ein Großteil der Fläche ist mit Nadelbäumen (Rotföhre, Fichte und Lärche) der siebten Altersklasse bestockt. Vereinzelt ist Laubholz (Buche) vorhanden.

Es zeigt sich eine erhebliche Vergrasung auf dem Grundstück und es befindet sich keine Naturverjüngung vor Ort.

II.2.3. Die Waldausstattung der Marktgemeinde Weyer liegt bei 81,5 %, jene der KG B__ bei 75,6 %.

Laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan befindet sich das verfahrensgegenständliche Grundstück in der Funktionsflächen Nr. 41509059, die mit der Wertziffer 2 1 1 bewertet ist und somit eine erhöhte Schutzfunktion ausweist.

Die Hangneigung des Geländes beträgt zwischen ca. 58 % und 64 %. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert von 62 %. Aufgrund des vorhandenen seichtgründigen Bodens (D__) und der schroffen Lage ist von einem Schutzwald auszugehen.

Die Sicherstellung vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmungen und -verwehungen, Geröllbildung sowie Hangrutschungen wird durch die Schutzwirkung sichergestellt.

II.2.4. Das Alter der nachbarlichen Bestände liegt 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife, weshalb es eines Deckungsschutzes nicht mehr bedarf.

II.2.5. Aufgrund der beschränkten Flächenwirksamkeit von Äsungsflächen ist eine deutliche wildschadensvermindernde Wirkung nicht bzw. lokal nur sehr kurzfristig vorhanden. Die flächendeckende Sicherung der Naturverjüngung und des hiebsunreifen Bestandes ist primär von waldbaulichen Maßnahmen und von einem ausreichenden Abschuss abhängig. Nur tragfähige Wilddichten ermöglichen eine Naturverjüngung und das Aufkommen von Mischbaumarten. Wildäsungsflächen stellen nur eine Ergänzung zur bestehenden Äsung dar.

Konkret gibt es durch die beantragte Wildäsungsfläche keine Voraussetzungen, die eine effektive Sicherung der Naturverjüngung und des hiebsunreifen Bestandes bewirken. Die Auswirkungen auf Wildschäden sind eher gering und im Regelfall nur kurzfristig vorhanden.
Die Errichtung einer Wildäsungsfläche stellt keine konkreten Verbesserungen der Verjüngungssituation dar bzw. wird keine Sicherstellung einer Naturverjüngung und des hiebsunreifen Bestandes gewährleistet.

II.3. Beweiswürdigung:

Sowohl der forstfachliche als auch der jagdfachliche Amtssachverständige haben einen Lokalaugenschein durchgeführt. Die von ihnen erstellten Gutachten sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar, weshalb diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Zur vom Beschwerdeführer vorgelegten „Gutachterlichen Stellungnahme" vom 15. Jänner 2024 ist Folgendes festzuhalten:

- Sowohl der von der Behörde als auch der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene forstfachliche Amtssachverständige stellten eine durchschnittliche Hangneigung von ca. 62 % und nicht 55 % fest.
- Die Wertkennziffer 2 1 1 ergibt sich eindeutig aus dem digitalen Waldentwicklungsplan und wurde in der Einzelfallprüfung vom forstfachlichen Amtssachverständigen bestätigt.
- Auf die Einwendungen bezüglich Deckungsschutz ist beweiswürdigend aufgrund des Alters des nachbarlichen Bestandes nicht näher einzugehen.
- Die Wildäsungsfläche soll nach dem Beschwerdeführer als lebensverbessernde Maßnahme der Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes im Sinne der Landeskultur des Oberösterreichischen Jagdgesetzes dienen. Er führt aber auch an, dass der gewählte Standort in einer wildreichen Region mit Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild liegt. Daraus ergibt sich, dass in dieser Region die Voraussetzungen für die Erhaltung des Wildbestandes durchaus schon bestehen. Eine plausible Erklärung, dass die Errichtung einer 2.400 m^2 großen Wildäsungsfläche zur Wildschadenverhütung für diese wildreiche Region ausreichend ist, fehlt jedoch.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen

Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[…]"

III.2. Rodungsvoraussetzungen

III.2.1. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich unbestritten um Wald iSd ForstG 1975.

III.2.2. § 17 Abs. 2 ForstG 1975 schafft grundsätzlich die Möglichkeit, auch Rodungsvorhaben im privaten Interesse, denen ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht, bewilligen zu können.

Ein besonderes einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (Wertziffer 2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (Wertziffer 3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI GP). Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2011/10/0164; 24.07.2013, 2011/10/0196).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Waldentwicklungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind. Die Beurteilung der konkreten Rodungsfläche erfolgte durch ein forstfachliches Gutachten, welches konkret eine Bewertung von 2 1 1 ergab, wobei die erhöhte Wertigkeit in der Schutzfunktion ausschlaggebend ist.

III.2.3. Im gegenständlichen Fall steht somit auf Basis der forstfachlichen Ausführungen, insbesondere aufgrund der erhöhten Wertigkeit in der Schutzfunktion ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung der Erteilung einer Bewilligung zur Rodung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegen.

Da eine Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 konkret nicht in Betracht kommt, ist eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rodung und dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung durchzuführen (vgl. VwGH 31.3.2009, 2006/10/0071).

III.3. Interessenabwägung

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Wildäsungsfläche als lebensverbessernde Maßnahme der Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes im Sinne der Landeskultur des Oberösterreichischen Jagdgesetzes diene. Der gewählte Standort liege in einer wildreichen Region mit Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild. Das zeigt, dass in dieser Region gute Voraussetzungen für die Erhaltung des Wildbestandes durchaus schon gegeben sind.

Eine plausible Darlegung von Gründen, dass die Errichtung der gegenständlichen 2.400 m^2 großen Wildäsungsfläche zur Überbrückung von Nahrungsengpässen und Wildschadenverhütung für diese wildreiche Region im öffentlichen Interesse sei, liegt nicht vor.

Es ist somit kein öffentliches Interesse an der anderen Verwendung als Wildäsungsfläche ersichtlich, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 kommt somit nicht in Betracht und die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro bis 30. April 2024 sowie 22 Euro ab 1. Mai 2024. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage", bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16). Der forstfachliche Amtssachverständige und der jagdfachliche Amtssachverständige führte je einen Lokalaugenschein am 26. Februar 2024 und am 29. Juli 2024, jeweils im Ausmaß von zwei angefangenen halben Stunden durch.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer